

und Erlasse von Legaten sind häufig durch päpstliche Briefe und Urkunden bestätigt²⁰, gelegentlich aber auch kassiert worden²¹. Die Päpste behielten also stets einen rechtlichen Vorbehalt gegenüber den Entscheidungen ihrer Stellvertreter. Praktisch wirkte sich die delegierte Autorität²² dahingehend aus, daß die Legaten als *vicarii* des Papstes in eigenem Namen urkundeten. So bildete sich die Legatenurkunde als eigenständiger, zum Zeitpunkt des Wormser Konkordats bezüglich der äußeren Merkmale noch wenig an die Papsturkunden angelehnter Urkundentypus heraus. Der stark reduzierte Formenapparat, besonders

20) Vgl. WEISS, Urkunden (wie Anm. 17) S. 336 f. Die von Weiss in sechs Fällen gemachte Beobachtung, daß auch Papsturkunden durch Legatenurkunden bestätigt wurden, widerspricht der grundsätzlichen Überordnung des Papstes über seine Stellvertreter nicht. Es handelt sich vielmehr um eine extreme, aber auch sinnvolle Ausnutzung der apostolischen Vollmachten, wenn sich der Empfänger vor Ort eben nicht nach Rom begeben wollte, sondern den Legaten um die Bestätigung der schon päpstlicherseits (meist bezogen auf bereits verstorbene Kirchenoberhäupter) verbrieften Rechte oder Besitzungen bat. Bei der Gründung des Zisterzienser-, des Prämonstratenser- und des Johanniterordens gingen den Papstprivilegien Legatenurkunden voraus, vgl. WEISS, S. 90 und 359. Weitere Beispiele für die Bestätigung von Legaten- durch Papsturkunden finden sich bei DEMS., Legatenurkunde des 11. Jh. (wie Anm. 17) S. 34 ff.; und bei DEMS., Legatenurkunde und Papsturkunde (wie Anm. 17) zwischen Anm. 35 und 41.

21) Aus dem Pontifikat Calixts sind folgende Beispiele zu nennen: JL 6829; Bullaire du pape Calixte II 1119–1124. Essai de restitution, ed. Ulysse ROBERT 1–2 (1891) Nr. 152 S. 223 f., wodurch Calixt 1120 einen Beschluß seines Kardinallegaten Boso von S. Anastasia bezüglich der Diözesangrenzen des Bistums Porto von 1117 revidierte (WEISS, Urkunden [wie Anm. 17] S. 72 Nr. 5). 1121 setzte sich Boso aber wiederum über die päpstliche Entscheidung hinweg und legte Bischof Hugo von Porto auf das Urteil von 1117 fest, vgl. WEISS, S. 74 Nr. 14. Mit JL 7281; Germ. Pont. 4, S. 134 Nr. 260; Codex Udalrici, in: Monumenta Bambergensia, ed. Philippus JAFFÉ (Bibliotheca rerum Germanicarum 5, 1869) S. 1–469, hier Nr. 234 S. 412 f. tadelte Calixt II. den päpstlichen Legaten Erzbischof Adalbert von Mainz, weil dieser bei der Exkommunikation Gebhards von Würzburg kanonische Vorschriften mißachtet habe. Die ausdrückliche Anerkennung Gebhards durch den Kardinalbischof Wilhelm von Praeneste 1124 (Codex Udalrici, Nr. 233 S. 408) revidierte Calixts Nachfolger Honorius II. 1126. Sein Legat, Gerhard von S. Croce in Gerusalemme, der spätere Lucius II., exkommunizierte Gebhard, vgl. Codex Udalrici, Nr. 230 S. 401 f. Auf dem Laterankonzil 1123 kassierte Calixt nach Appellation des Erzbischofs von Bordeaux eine Entscheidung seines Legaten Bischof Girard von Angoulême, vgl. JL 7031–7033; Bullaire 2, Nr. 361–363 S. 136 ff. Der hierbei nicht persönlich anwesende Girard begab sich im Laufe des Jahres nach Rom und konnte das Vertrauen des Papstes zurückgewinnen.

22) Vgl. WEISS, Legatenurkunde des 11. Jh. (wie Anm. 17) S. 38; DERS., Legatenurkunde und Papsturkunde (wie Anm. 17) nach Anm. 45.